



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **GESETZ ZUR NEUREGELUNG DER RECHTSMITTEL IM VERWALTUNGSVER- FAHREN**

**Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	Gesetz zur Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	13.03.15
Autor:		Status:		DruckDatum:	16.03.15
Ablage/Name:	Ergebnis der Vernehmlassung.docx			Registratur:	NWSTK.534

## **Inhalt**

	<b>Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende.....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden.....</b>	<b>5</b>

## Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende

### Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Andere

AVU	Anwaltsverband Unterwalden
-----	----------------------------

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 744 vom 14. Oktober den Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren zuhanden der Vernehmlassung bis 30. Januar 2015 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz, der Gemeindegewerksverband Nidwalden, die Vereinigung Nidwaldner Korporationen und der Anwaltsverband Unterwalden.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Vorlage stösst auf breite Zustimmung. Die Umsetzung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV wird nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmenden angemessen beziehungsweise sinnvoll umgesetzt.

Ausdrücklich begrüsst wird von allen Gemeinden die Aufhebung des doppelten, verwaltungs-internen Rechtsmittelweges, die Einführung des Einspracheverfahrens, wo dies sinnvoll erscheint, sowie die verkürzten und gleichzeitig neu einheitlichen Fristen im Beschwerdeverfahren. Der Anwaltsverband begrüsst die Vereinheitlichung der Fristen ebenfalls, würde sich aber Fristen von 30 Tagen statt von 20 Tagen wünschen. Ebenso begrüsst wird die Anpassung in Art. 71 VRPV, da es in der Praxis für den Rechtsanwender oft schwierig zu beurteilen war, ob er nun einen Zwischenentscheid oder einen Endentscheid erhalten hat.

Die Einführung des Einspracheverfahrens gegen Verfügungen von Kommissionen der Gemeinde, von Einzelnen Mitgliedern des administrativen Rates oder von Verwaltungsangestellten der Gemeinden hinterfragt der Anwaltsverband Unterwalden hingegen kritisch, wie auch die Anzahl der Ausnahmen vom ordentlichen Beschwerdeweg.

Die Gemeinde Ennetmoos fordert demgegenüber, dass nicht nur gegen Verfügungen von Kommissionen der Gemeinde, von Einzelnen Mitgliedern des administrativen Rates oder von Verwaltungsangestellten der Gemeinden generell eine Einsprachemöglichkeit bestehen soll, sondern auch gegen Verfügungen des administrativen Rates oder zumindest gegen diejenigen Verfügungen des administrativen Rates, welche grundsätzlich an eine Kommission oder sogar ein Amt delegiert werden könnten.

Die Gemeinden Buochs und Stans ersuchen darum, bei der Terminierung der Einführung eine hinreichende Vorbereitungsfrist vorzusehen beziehungsweise einzuhalten. Eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Monaten ab Publikation Inkrafttreten sei vorliegend auf kommunaler Ebene unbedingt notwendig.

## 3 Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Die CVP Nidwalden begrüsst die Vorlage in allen Teilen. Die vom Bund eingeführte Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV wurde sinnvoll umgesetzt.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Umsetzung der Rechtsweggarantie inkl. die umfassende Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren im Kanton Nidwalden wird von der FDP grundsätzlich positiv aufgenommen,	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
führt diese doch zu einer Vereinheitlichung und damit Vereinfachung des „ordentlichen“ Verfahrensweges. Die Spezialgesetzgebung enthält nur noch wenige Ausnahmefälle.		
Die in Art. 29a BV gewährleistete Rechtsweggarantie bei Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in der kantonalen Gesetzgebung nicht bereits berücksichtigt ist, wird im Gesetz angemessen umgesetzt. Wir haben keine Einwände oder weitere Bemerkungen zur Vorlage.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
Die SVP Nidwalden nimmt die Teilrevision zur Kenntnis. Auf die Anliegen der Gemeinden soll angemessen Rücksicht genommen werden.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
A. Die ausführlichen Unterlagen zum Gesetz zur Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren wurden studiert. Im Grundsatz wird die Umsetzung der Rechtsweggarantie unterstützt. Die Privaten erhalten dadurch mehr Rechtssicherheit. Durch die Vereinfachung des Beschwerdeweges wird zudem einerseits mehr Klarheit geschaffen und andererseits wird dies zu einer Effizienzsteigerung führen.  Von diesem einfacheren Rechtsmittelverfahren sind diejenigen Rechtsgebiete ausgeschlossen, für welche sich besondere Rechtsmittelwege aus dem Bundesrecht oder aus der Rechtsnatur der Sache ergeben. Die Abweichungen vom ordentlichen Rechtsmittelweg oder von einzelnen Verfahrensbestimmungen sind in der Spezialgesetzgebung geregelt.  Neu werden Entscheide des Gemeinderates an den Regierungsrat und dessen Entscheid an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Sofern eine kommunale Kommission berechtigt ist, Verfügungen zu erlassen, kann die Verfügung mittels Einsprache bei der kommunalen Kommission angefochten werden. Gegen den Einspracheentscheid kann dann direkt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Aufgrund der kantonalen Änderungen muss die kommunale Gesetzgebung in Bezug auf die Rechtsmittel überarbeitet werden.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Gemeinderat hat sich mit den umfangreichen Unterlagen auseinandergesetzt. Er begrüsst die vom Regierungsrat am 28. Februar 2012 und 15. Oktober 2013 getroffenen Grundsatzentscheide.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
Mit den daraus resultierenden sieben Grundsätzen kann das Konzept zur Justizreform im Kanton Nidwalden und die damit verbundene Umsetzung der Rechtsweggarantie gut umgesetzt werden.		
Gegen die geplanten Anpassungen der Rechtsmittel in den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen sind keine Bemerkungen zu verzeichnen.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
Vom einfacheren Rechtsmittelverfahren sind diejenigen Rechtsgebiete ausgeschlossen, für welche sich besondere Rechtsmittelwege aus dem Bundesrecht oder aus der Rechtsnatur der Sache ergeben. Die Abweichungen vom ordentlichen Rechtsmittelweg oder von einzelnen Verfahrensbestimmungen sind in der Spezialgesetzgebung geregelt. Zu den in der Vernehmlassung aufgeführten Erlassen, beziehungsweise Rechtsmittelbestimmungen, welche als Ausnahmen vom ordentlichen Rechtsmittelweg unverändert beibehalten werden, sind keine Bemerkungen einzubringen.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
Zu den in der Vernehmlassung aufgeführten Erlassen, auf deren Anpassung vorderhand verzichtet wird, sind keine Bemerkungen einzubringen.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
Bekanntlich wurde der Anwaltsverband Unterwalden bereits im Rahmen der internen Vernehmlassung angehört, wofür wir uns namens sämtlicher Mitglieder unseres Verbandes nochmals bestens bedanken. Die entsprechende Eingabe vom 8. August 2014 legen wir dieser Vernehmlassung nochmals als Kopie bei. Grundsätzlich halten wir an unserer Vernehmlassung vom 8. August 2014 fest und bringen einzelne Punkte damit erneut ein. Dankbar sind wir nun für die Klarstellung im Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung zu Art. 4 VRPV. Es ist wichtig, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz für Urkundspersonen nicht gilt und diesbezüglich die Beurkundungsgesetzgebung als „Lex Specialis“ vorgeht.	AVU	<b>Kenntnisnahme</b>
Einleitend gilt festzuhalten, dass der Vorstand des Anwaltsverbandes Unterwalden Ihr Schreiben vom 13. Juni 2014 sämtlichen Mitgliedern des Verbandes mit der Möglichkeit eröffnet hat, hierzu Anmerkungen und/oder Anregungen anzubringen. Bis heute gingen bei uns keine Rückmeldungen ein, was offensichtlich den Schluss zulässt, dass man aus Sicht der Anwaltschaft generell mit der Umsetzung der Justizreform und konkret mit der Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren zufrieden ist. Der Vorstand schliesst sich dieser Einschätzung offiziell und grundsätzlich an. Insbesondere werden die mit RRB Nr. 128 vom	AVU	<b>Kenntnisnahme</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
28. Februar 2012 sowie RRB Nr. 684 vom 15. Oktober 2013 gefassten Grundsatzentscheide grundsätzlich positiv zur Kenntnis genommen.		
<b>Bemerkungen zum Instanzenzug und zu den vorgesehenen Einsprachemöglichkeiten</b>		
Zudem wurde mit der Einführung des Einspracheverfahrens in gewissen Rechtsgebieten eine unkomplizierte und bürgerfreundliche Überprüfung von verwaltungsrechtlichen Akten ermöglicht.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Aufhebung des doppelten, verwaltungsinternen Rechtsmittelweges wird unterstützt. Nur wo es sinnvoll erscheint, soll eine Einsprachemöglichkeit eingeführt werden. Dadurch kann der Betroffene auf einfache Weise an die verfügende Behörde gelangen und eine Überprüfung seiner Verfügung verlangen.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Die vorgesehene Neuregelung des Rechtsweges auf kommunaler Ebene, insbesondere der Verzicht auf einen doppelten verwaltungsinternen Instanzenzug, ist sehr begrüssenswert. Wo es sinnvoll erscheint, soll eine Einsprachemöglichkeit eingeführt werden (vgl. neue Fassung Art. 212 Gemeindegesetz; GemG). Dadurch kann der Betroffene auf einfache Weise an die verfügende Behörde gelangen und eine Überprüfung seiner Verfügung verlangen. Der Regierungsrat wird gemäss Vorlage als ordentliche verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz bezeichnet. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderats nachvollziehbar und sinnvoll.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Die Vorteile der Einsprache wurden treffend festgehalten. Der Gemeinderat Ennetmoos kann nun nicht nachvollziehen, weshalb gegen Verfügungen von kommunalen Kommissionen generell eine Einsprachemöglichkeit bestehen soll, eine solche gegen Verfügungen des administrativen Rates hingegen ausdrücklich in der kommunalen Gesetzgebung vorgesehen sein muss.</p> <p>Die vorgesehene Regelung könnte zu unerwünschten ungleichen Rechtswegen in einzelnen Gemeinden führen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das niederschwellige Einspracheverfahren auf kommunaler Ebene nicht generell eingeführt werden soll, in den Fällen wo eine Delegationsmöglichkeit an eine Kommission oder sogar ein Amt besteht.</p> <p>Im Übrigen würde die gewählte Formulierung dazu führen, dass gegen Beschlüsse der Schulkommissionen in Einheitsgemeinden generell Einsprache geführt werden könnte, hingegen Beschlüsse von</p>	EMO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Forderung ist nachvollziehbar. Dennoch wird darauf verzichtet, eine generelle Einsprachemöglichkeit gegen sämtliche kommunalen Entscheide vorzusehen. Den Gemeinden selbst steht diese Möglichkeit jedoch offen.</p> <p>Dies trifft nicht zu. Mit der Anpassung von Art. 80 des Volksschulgesetzes (vgl. Ziff. 25 der Vorlage) wird in</p>



Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
autonomen Schulräten direkt via Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat angefochten werden müssten. Nach Ansicht des Gemeinderates Ennetmoos darf die Organisation einer Gemeinde keinen Einfluss auf die Einsprachemöglichkeiten eines Rechtssuchenden haben. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, Art. 212 Gemeindegesetz entsprechend anzupassen.		diesem Bereich die Einsprache generell eingeführt.
Auf kommunaler Ebene soll neu der doppelte verwaltungsinterne Instanzenzug (zunächst an den administrativen Rat der Gemeinde und erst danach an die Rechtsmittelbehörde des Kantons) wegfallen. Gleichzeitig soll jedoch die Einsprachemöglichkeit gegen Verfügungen von Kommissionen der Gemeinde, von einzelnen Mitgliedern des administrativen Rates oder von Verwaltungsangestellten der Gemeinden generell eingeführt werden. Die Verschiebung des devolutiven Rechtsmittelweges hin zu einem nicht devolutiven Rechtsmittel ist zu hinterfragen. Im Rechtsalltag stellen sog. Einspracheverfahren oftmals einen formalistischen Leerlauf dar, da Behörden selten die Bereitschaft zeigen, ihre selbst getroffenen Entscheide kritisch zu würdigen und in Frage zu stellen. Faktisch bleibt dadurch ein zweistufiger verwaltungsinterner Instanzenzug, wobei eine Stufe in Form einer Einsprache (mit Rechtsmittelfunktion) aus Sicht der Anwaltschaft in den meisten Fällen nur eine Verfahrensverzögerung nach sich zieht. Zudem sind die betroffenen Verwaltungseinheiten sehr oft mit der Durchführung eines rechtstaatlich korrekten Verfahrens überfordert.	AVU	<b>Ablehnung</b> Die Meinung wird nicht geteilt. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass in Bereichen in welchen eine Einsprachemöglichkeit besteht beziehungsweise geschaffen wird, die Zahl der Beschwerdefälle abnimmt, da sich Streitigkeiten dadurch bereits niederschwellig, weniger formalistisch und allenfalls in einer Einspracheverhandlung lösen. Zudem wird verhindert dass parallel zu einem Beschwerdeverfahren bei der verfügenden Behörde ein Wiedererwägungsverfahren läuft.
<b>Bemerkungen zu den Beschwerdefristen</b>		
Schliesslich unterstützen wir auch die verkürzten und gleichzeitig neu einheitlichen Fristen im Beschwerdeverfahren (Art. 71 sowie 76-77 VRPG).	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Beschwerdefristen betragen heute in der Regel 20 Tage. Die Vernehmlassungsfrist und die Frist für eine allfällige Fristerstreckung der Vernehmlassungsfrist betragen hingegen je 30 Tage (insgesamt 60 Tage). Es wird begrüsst, dass alle Fristen einheitlich auf 20 Tagen verkürzt werden. In Zukunft muss ein zweiter Schriftenwechsel nicht mehr verlangt werden. Vielmehr wird nach Eingang der Vernehmlassung direkt ein zweiter Schriftenwechsel eingeleitet.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Es wird auch begrüsst, dass alle Fristen einheitlich auf 20 Tagen verkürzt werden und in Zukunft kein zweiter Schriftenwechsel mehr verlangt wird, sondern nach Eingang der Vernehmlassung direkt ein zweiter Schriftenwechsel eingeleitet werden kann. Die unterschiedlichen Fristenstillstände beim Einwendungsverfahren gegenüber dem Einsprache-	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
und Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren sind nachvollziehbar und sinnvoll.		
<p>Im Berichtsentwurf zum Gesetz zur Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdefrist heute in der Regel 20 Tage betrage. Weiter wird ausgeführt, dass die Vernehmlassungsfrist und die Frist für eine allfällige Fristerstreckung der Vernehmlassungsfrist 30 Tage betragen würden. Die Frist für die Replik sowie die Duplik betrage jedoch wiederum 20 Tage. Es besteht nun die Absicht, die Fristen einheitlich auf 20 Tage festzulegen.</p> <p>Es ist sicher zu begrüßen, dass die entsprechenden Fristen (auch im Interesse der Waffengleichheit) vereinheitlicht werden. Der Anwaltsverband Unterwalden schlägt jedoch vor, dass diese Frist auf 30 Tage festgelegt wird. Zum einen würde eine derartige Frist auch im Verhältnis zum Bundesrecht zu einer Vereinheitlichung führen (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG). Zum andern führen Rechtsmittelfristen von nur 20 Tagen effektiv nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung. Bekanntlich ist die Verfahrensdauer nicht von der Dauer der Rechtsmittelfrist sondern vom sonstigen Verfahrensgang abhängig. Gerade in Verwaltungssachen mit entsprechendem Klärungsbedarf den Sachverhalt betreffend, stehen die Rechtssuchenden sehr oft mit einer kurzen Rechtsmittelfrist unter unnötigem Zeitdruck.</p>	AVU	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Es ist zwar zutreffend, dass für die Einreichung einer Beschwerde ein grosser Zeitdruck besteht. Der Wunsch des Anwaltsverbandes die Fristen auf 30 Tage zu erhöhen ist deshalb nachvollziehbar. Nicht berücksichtigt wird dabei aber, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel ergriffen wird, die Rechtsmittelfrist abgewartet werden muss, bevor der Entscheid vollstreckbar ist (z.B. bevor der Bauherr mit dem Bauen beginnen kann).</p> <p>Die Meinung, dass das Verfahren durch eine Verkürzung der Fristen nicht beschleunigt werden kann, wird sodann nicht geteilt. Es wird an Fristen von 20 Tagen festgehalten.</p>
<p>Eine Verkürzung der Fristen im Rechtsmittelverfahren macht nur teilweise Sinn. Die Neuregelung der Fristen im zweiten Rechtsschriftenwechsel in Art. 77 (Replik und Duplik) entspricht bisherigem Recht und ist etabliert. Eine Verkürzung der Frist für die Einreichung der Stellungnahme (bisher 30 Tage mit Erstreckungsmöglichkeit auf 60 Tage) auf neu 20 Tage mit Erstreckungsmöglichkeit auf 40 Tage sollte hingegen die Konsequenz nach sich ziehen, dass die Rechtsmittel grundsätzlich nicht innert 20, sondern innert 30 Tagen einzureichen sind. In aller Regel ist der Arbeitsaufwand beim Verfassen einer Beschwerde doppelt so hoch, als beim Verfassen einer Stellungnahme zu einer Beschwerde. Was für die Anwaltschaft gilt, gilt ebenso für den betroffenen Bürger. Für die Anwaltschaft geredet kommt hinzu, dass sich von einem Entscheid betroffene Bürger nicht gleich am ersten Tag beim Erhalt eines Entscheids an eine rechtskundige Person wenden. Es ist auch Aufgabe der Anwaltschaft, allfällige Rechtsmittelverfahren verhindern zu können. Dies benötigt hingegen mehr Zeit, als auf eine konkrete Beschwerde eine</p>	FDP	vgl. vorangehende Stellungnahme

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
Stellungnahme einzureichen. Vor den Bundesbehörden wurden die Rechtsmittelfristen bei 30 Tagen angesetzt. Es ist anzuregen, dies auch im kantonalen Beschwerdeverfahren so zu regeln. Klarzustellen ist, dass verkürzte „Parteifristen“ überhaupt keinen Einfluss auf die Dauer der Verfahren haben. Ob ein Verfahren lange oder kurz gedauert hat, bestimmt sich nämlich aus der Sicht der involvierten Streitparteien erst ab Abschluss des Rechtsschriftenwechsels und nicht nach dem Empfinden der Behörde am Schluss des ganzen Verfahrens.		
<b>Bemerkungen zur zentralen Regelung der Rechtsmittel</b>		
Insbesondere die Tatsache, dass die Rechtsmittel und deren Zulässigkeit zentral in der Verwaltungsrechtspflegeverordnung bzw. neu in einem Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt werden sollen. Das Ziel, die Rechtsmittelbestimmungen möglichst aus den Spezialerlassen zu entfernen, wird ebenso begrüsst, auch wenn dieses sogleich wiederum durch die zahlreichen Ausnahmen (vgl. ab S. 12 des Berichtsentwurfes) in Frage gestellt wird bzw. werden muss. Die Anzahl der Ausnahmen ist kritisch zu hinterfragen.	AVU	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Regelung der Rechtsmittel in der Spezialgesetzgebung hatte den Vorteil, dass in der jeweiligen fachspezifischen Gesetzgebung der genaue Rechtsmittelweg aufgezeigt werden konnte. Neu fehlen in den meisten Gesetzen Hinweise auf ein Rechtsmittel völlig. Der rechtsunkundige Bürger weiss also gar nicht, dass er a) überhaupt ein Rechtsmittel hat und b) an welche Instanz er gelangen soll. Er muss sich also auf eine Rechtsmittelbelehrung der Verwaltungsinstanz verlassen, sofern eine solche aufgeführt ist. Die „Bedienungsfreundlichkeit“ der kantonalen Gesetze in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wird damit stark herabgesetzt.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Weitere Bemerkungen zu Einzelthemen</b>		
Ebenso begrüsst wird die Anpassung in Art. 71 VRPV. In der Praxis war es oft für den Rechtsanwenden schwierig zu beurteilen, ob er nun einen Zwischenentscheid oder einen Endentscheid erhalten hat. Kommt hinzu, dass die ursprüngliche Bestimmung auch von den Behörden oft fehlerhaft Anwendung fand (falsche Rechtsmittelbelehrungen). Letztlich war auch das Verhältnis zu der Spezialgesetzgebung unklar (z.B. zu Art. 237 a-BauG [NG 611.1]).	AVU	<b>Kenntnisnahme</b>
B. Es wird sehr begrüsst, dass das Einwendungsverfahren nun explizit im neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt wird.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO,	<b>Kenntnisnahme</b> Die Einführung des Einwendungsverfahrens er-

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
	STA, SST, WOL, EMO	folgte bereits mit der Gesetzgebung über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1). In der vorliegenden Vorlage ist die Anpassung lediglich kleingedruckt und nur der Informationshalber aufgeführt, weil die Anpassung zur Zeit der Vernehmlassung zwar bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft und deshalb noch nicht in der Gesetzsammlung aufgeführt war.
<p>Art. 33a Abs. 3 Stillstand der Fristen</p> <p>Mit dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht wurden Art. 33a Abs. 1 und Abs. 2 neu eingefügt. Dabei stehen in Einwendungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden gesetzliche oder von der Behörde nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still.</p> <p>In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen die Fristen jedoch still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p> <p>Es ist nicht nahvollziehbar, weshalb nicht für alle Verfahren die gleichen Fristenstillstände gelten.</p>	BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Auf eine Anpassung der eben erst mit dem PBG eingeführten Bestimmungen Art. 33a Abs. 1 und 2 VRG (bzw. bisher Verwaltungsrechtspflegeverordnung) wird verzichtet.</p>
<p>Art. 60b 2. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Die Einwendung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach Ablauf der Auflagefrist zur Stellungnahme zuzustellen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Einwendung erst nach Ablauf der Auflagefrist gestellt werden soll. Es kann durchaus Sinn machen, die Einwendung umgehend nach Eingang der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für eine Stellungnahme zuzustellen. Damit kann das Verfahren beschleunigt werden. Mit der vorgesehenen Formulierung ist eher das Gegenteil der Fall.</p>	BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Auf eine Anpassung der eben erst mit dem PBG eingeführten Bestimmung Art. 60b VRG (bzw. bisher Verwaltungsrechtspflegeverordnung) wird verzichtet.</p>
<p>Eine Übergangsbestimmung bzw. -frist für bei Inkrafttreten hängigen Verfahren ist wichtig. Bei der Terminierung der Einführung ersuchen wird da-</p>	BUO STA	<p><b>Gutheissung</b></p> <p>Die Forderung wird berücksichtigt und das Gesetz in</p>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regie- rungsrat
<p>rum, eine Vorbereitungsfrist vorzusehen bzw. einzuhalten. Die kurzfristige Inkraftsetzung bedeutender Erlasse mit umfassenden Veränderungen wie dies Ende 2014 per 1. Januar 2015 (auch noch rückwirkend) erfolgt ist, macht es den Vollzugsbeteiligten unmöglich, notwendige Schulungen und Vorbereitungsarbeiten koordiniert und überlegt vorzunehmen. Eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Monaten ab Publikation Inkrafttreten ist vorliegend auf kommunaler Ebene unbedingt notwendig.</p>		<p>Absprache mit den Gemeinden frühestens 3 Monate nach Beschlussfassung durch den Landrat in Kraft gesetzt. Den Gemeinden wird dennoch empfohlen bereits früher mit den Umsetzungsarbeiten zu beginnen.</p>
<p><i>58. Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG, NG 764. 1)</i> Wir ersuchen darum, dass zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Anpassung von Art. 15 im KiBG die Regelung (wieder) aufgenommen wird, dass der Gemeinderat durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise der kommunalen Sozialkommission übertragen kann (siehe Regelung im Sozialhilfegesetz). Begründung: Bis zur Inkraftsetzung des KiBG wurden die kommunalen Verfügungen betreffend Kinderbetreuung gestützt auf das Sozialhilfegesetz erlassen. Bei der Neuorganisation des KiBG ging die Aufnahme der Delegationsmöglichkeit an die kommunale Sozialkommission offensichtlich irrtümlich vergessen, obwohl sich in den grösseren Gemeinden des Kantons seit Jahren ausschliesslich die Sozialkommissionen mit der Aufgabe befassen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren soll genutzt werden, diesen Irrtum zu beheben.</p>	BUO, STA	<p><b>Gutheissung</b> Die geforderte Anpassung wird umgesetzt (vgl. Anpassung von Art. 11 Abs. 2 KiBG in Ziff. 59 der Vorlage).</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Hugo Murer*